

## IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. Juni 2007

Vorschläge des JPD für Folgeanpassungen

(Die Änderungen gegenüber dem Entwurf der Regierung sind unterstrichen. Bei den Artikeln, die neu in den Nachtrag kommen, sind die Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht unterstrichen)

Abschnitt I:

Überschrift vor Art. 4 (neu im Nachtrag):

1. Vermittlungskreise

Art. 4 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Die Kreisgerichte teilen ihren Gerichtskreis in Vermittlungskreise ein.

Abs. 2 und 3:

werden aufgehoben.

Randtitel:

Kreiseinteilung

Art. 4bis (neu)

Abs. 1:

Im Vermittlungskreis amten der Vermittler und sein Stellvertreter.

Abs. 2:

Sie sind ausserordentliche Stellvertreter in den übrigen Vermittlungskreisen des Gerichtskreises.

Randtitel:

Vermittler

Art. 5 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Der Kreisgerichtspräsident ist Mitglied des Kreisgerichtes. Er ist Geschäftsleiter und amtet als Vorsitzender des Kollegialgerichtes, als Einzelrichter und als Familienrichter.

Abs. 3:

wird aufgehoben.

Art. 6 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Dem Kreisgericht gehören als Mitglieder \_\_\_ in der erforderlichen Zahl an:

a) hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richter;

b) nebenamtliche Richter ohne feste Anstellung.

Abs. 2:

Das Kreisgericht ist in Abteilungen gegliedert. Es spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Abs. 3 (neu):

Zum Ausgleich der Arbeitsbelastung kann das Kantonsgericht Richter als Stellvertreter in einem anderen Gerichtskreis einsetzen.

Art. 7 (neu):

Als Einzelrichter und als Familienrichter amten hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richter.

Art. 19:

wird aufgehoben.

- Art. 20: Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises wählen den Kreisgerichtspräsidenten und die Richter des Kreisgerichtes.  
*Randtitel:* Wahlorgane 1. Stimmberechtigte des Gerichtskreises
- Art. 22 Abs. 1 Bst. c (neu im Nachtrag): den Vermittler und seinen Stellvertreter.  
*Randtitel:* streichen im Nachtrag.
- Art. 26 (neu)  
Abs. 1: Als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar \_\_\_:  
a) wer ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist; \_\_\_\_  
b) wer über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der schweizerischen Rechtspflege oder Advokatur verfügt;  
c) gegen den keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt wegen Handlungen, die mit dem Amt eines Richters nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;  
d) gegen den keine Verurteilung bestehen.  
Abs. 2: Der Kantonsgerichtspräsident kann für die Tätigkeit als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied des Kreisgerichtes, insbesondere als Familienrichter, auch andere Hochschulabschlüsse oder Fähigkeitsausweise als gleichwertig anerkennen.  
Abs. 3: Der Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten kann innert vierzehn Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs werden sachgemäss angewendet.
- Art. 27 Abs. 2: Alle Mitglieder der kantonalen Gerichte und der Kreisgerichte können dem Kantonsrat nicht angehören.
- Art. 28 (neu im Nachtrag)  
Abs. 1: Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für den Präsidenten des Kantonsgerichtes zwei Jahre \_\_\_\_.  
Abs. 2: Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni \_\_\_\_.
- Art. 29 Abs. 1: Vor dem Kreisgerichtspräsidenten leisten Pfllichteid oder Handgelübde:  
a) der Vermittler und sein Stellvertreter;  
b) Richter des Kreisgerichtes;  
c)  
d) Präsidenten, Stellvertreter und Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.  
*Randtitel:* streichen im Nachtrag.
- Art. 33 Abs. 1: Das Kreisgericht bestimmt im Rahmen des Stellenplans den Beschäftigungsgrad der Richter und wählt aus der Mitte der hauptamtlichen und der fest angestellten nebenamtlichen Richter:  
a) den Stellvertreter des Kreisgerichtspräsidenten;

- b) Vizepräsidenten als Vorsitzende des Kollegialgerichtes;
- c) \_\_ Einzelrichter;
- d) \_\_ Familienrichter.

Abs. 2:

Es ordnet:

- 1. den Einsatz des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Gerichtsschreiber für das Kreisgericht;
- 2. die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittler \_\_.

Art. 41<sup>bis</sup> Bst. a (neu im Nachtrag):

Ersatzrichter des Kantonsgerichtes und nebenamtliche Richter der Kreisgerichte, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht; \_\_\_\_\_

Art. 47 Abs. 2:

Sie nimmt die Anträge des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes entgegen. \_\_\_\_\_

Art. 49 Abs. 1 und 2:  
Abs. 3:

*werden aufgehoben.*

Die politische Gemeinde stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittlungsvorstand;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Kreisgericht und Schlichtungsstellen, wenn diese in der Gemeinde zu tagen pflegen;
- c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

Art. 67 Abs. 1 Bst. c:

wirkt auf Verlangen des Präsidenten, beim Kreisgericht des Geschäftsleiters, in Einzelrichterfällen mit. Beim Kreisgericht ist die Mitwirkung auf anspruchsvolle und aufwändige Fälle beschränkt.

Abs. 2:

Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten. Vorbehalten bleibt die fachliche Aufsicht durch den Verfahrensleiter.

Art. 97 Bst. a und b:  
Abs. 2 (neu):

*werden aufgehoben.*

Er legt für jedes Kreisgericht eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Richter fest. Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Richter.

Abschnitt II:

Ziff. 1bis (neu im Nachtrag) [Änderung des Gesetzes über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971]:

Art. 20bis Abs. 1:

Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge eingereicht werden. Dem Wahlvorschlag für den Kreisgerichtspräsidenten sind die Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen nach Art. 26 des Gerichtsgesetzes beizulegen.

Abs. 2 Bst. b Ziff. 1:

von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte \_\_\_\_\_;

Art. 20ter Abs. 1 Bst. d und Abs. 2:

*werden aufgehoben.*

Art. 20quater Abs. 2 Bst. b: bei der Wahl von Gemeindebehörden \_\_\_\_\_ durch öffentlichen Anschlag sowie in den amtlichen Publikationsorganen.

Ziff. 5 (Änderung des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990):

Art. 21, 154, 155 und 237 bis 244: streichen im Nachtrag.

Art. 239 Abs. 2 Ingress: Soweit der Entscheid nicht durch Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann oder soweit mit der Beschwerde beim Bundesgericht nur beschränkte Beschwerdegründe gerügt werden können, sind weitere Nichtigkeitsgründe:

Abschnitt III:

Ziff. 1: Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei einer aufgehobenen Gerichtsbehörde hängigen Verfahren werden durch die nach dem neuen Recht zuständige Gerichtsbehörde weitergeführt. \_\_\_\_\_

Vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach bisherigem Recht angeordnete Prozesshandlungen und abgeschlossene Verfahrensabschnitte behalten ihre Wirkung. Neu vorgeschriebene Schlichtungsverfahren werden nicht nachgeholt.

Ziff. 1bis (neu im Nachtrag):

Die Amtsdauer 2005/2008 für die Vermittler und deren Stellvertreter wird bis 31. Mai 2009 verlängert.

Ziff. 2:

Für Richter, die bisher fest angestellt waren, gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses nicht.

Das Kreisgericht kann Richter, die bisher Familienrichter waren und wieder als Richter des Kreisgerichtes gewählt wurden, auch ohne feste Anstellung als Familienrichter wählen.

Abschnitt IV:

Das Kassationsgericht wird mit Wirkung ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung aufgehoben. Die Gesetzesänderungen, die Folge der Aufhebung des Kassationsgerichtes sind, werden ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung angewendet. Das Kassationsgericht schliesst die vor Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung bei ihm anhängig gemachten Verfahren ab.

Im Übrigen bestimmt die Regierung den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.